

Materne, Jana

Von: Dan Hoffmann <danhoffmann@freenet.de>
 Gesendet: Dienstag, 20. November 2012 21:38
 An: Oberbürgermeister
 Betreff: Baumschutzsatzung: aktuelle Diskussion

Stadtverwaltung Cottbus
 Oberbürgermeister
 Telefon-Nr.: 21 62 7
 Eingang: 21. Nov. 2012
 weitergeleitet an: *W. Am 17/166*
 Bearbeitungsverantwortlicher: *Am. B. 166*
38.11.12
Am 30.11.12

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Szymanski

in Cottbus wird derzeit die aktuelle Baumschutzsatzung diskutiert.

Gleichwohl ich für ein großes Maß an Baumschutz bin, halte ich die Diskussion über die bestehenden Verfahrensabläufe für richtig.

Parallel zum Streitpunkt des Baumumfanges als Basis für notwendige Genehmigungsverfahren möchte ich auf einen weiteren wichtigen Aspekt aufmerksam machen:

In der geltenden Satzung § 5 Abs. 1 kann ein Antrag auf Ausnahme von Fällverböten nur stellen: der "Eigentümer" oder der "Nutzungsberechtigte".

Somit sind unmittelbar Betroffene eines Baumwuchses von einer Antragsstellung von vornherein ausgeschlossen. Ein betroffener Grundstückseigentümer wird nicht in die Lage versetzt, einen erheblichen Überwuchs eines auf dem benachbarten Grundstück stehenden (nach Satzung geschützten) Baumes auf Antrag (Ausnahmegenehmigung) zu beseitigen.

Selbst wenn dieser Baum erhebliche Kosten verursacht und ein Sicherheitsproblem für den betroffenen Grundstückseigentümer darstellt, so kann er nach der geltenden Satzung seinen Beseitigungsanspruch (des

Überwuchses) nicht durchsetzen, solange der Nachbar als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter einen solchen Antrag nicht unterstützt und stellt.

Dem betroffenen Grundstückseigentümer bleibt dann nur, eine Klage gegen den Nachbarn anzustrengen, damit dieser einen Antrag bei der Stadt auf Baumeinkürzung bzw. Beseitigung des Überwuchses stellt und seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommt.

Ich gebe zu, dass mich ein solcher Fall selbst betrifft. Ein auf dem Nachbargrundstück stehender hoher Baum ragt über die Grundstücksgrenze und selbst über mein Haus. Er verursacht Schäden am Dach und stellt durchaus ein Sicherheitsproblem dar. Ich selbst kann derzeit keinen Antrag auf Ausnahme des Verbotes von Einkürzungsmaßnahmen auch nur des über die Grenze ragenden Wuchses stellen, bin auf das Wohlwollen der Nachbarn als Baumeigentümer angewiesen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, daher hinzuwirken, dass in der vorgesehenen Neufassung der Satzung in § 6 Abs. 2 auch unmittelbar Betroffenen das Recht eingeräumt wird, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Einkürzungsverbot stellen zu können. Dabei möchte ich die bestehenden Kriterien der Beurteilung durch die genehmigende Behörde nicht in Frage stellen. Der zuständige Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen/ Grün- und Verkehrsflächen sollte in dem dann vorgegebenen Rahmen entscheiden können, nur bitte, auch auf Antrag von unmittelbar Betroffenen Bürgern. Das würde Verfahrenswege für Bürgern der Stadt Cottbus und Entscheidungsabläufe wesentlich erleichtern und Gerichte entlasten.

Für ein Gespräch stehe ich mit Blick auf die Sitzung der SVV am 28.11. auch kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Dan Hoffmann

--
 Skadower Str. 3